

## **I. Öffentlicher Teil:**

### 1. Bauanträge

Zum Zeitpunkt der Ladung lagen keine Baupläne vor.

### 2. Bekanntgabe von Beschlüssen des Bauausschusses (Sitzung vom 22.6.2016)

### 3. Bebauungsplan „Roßberg“ – Aufstellungsbeschluss

### 4. Neufassung der Hundesteuersatzung

### 5. Zuschussantrag Christliches Bildungswerk Landshut e.V.

### 6. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.06.2016

### 7. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist

### 8. Informationen

### 9. Wünsche und Anfragen

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Adlkofen vom 04.07.2016

**Nr. 27**

Die Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Gemeinderatsmitgliedern sind 14 anwesend; der Gemeinderat ist somit nach Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO beschlussfähig.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

Herr Rektor Andreas Mirtl stellt sich als neuer Rektor der Grundschule Adlkofen vor.

## **1. Bauanträge**

Zum Zeitpunkt der Ladung lagen keine Baupläne vor.

Unterlagen zu den Bauplänen wurden in den GR-Login auf die Homepage eingestellt.

Bpl. Nr. 043/2016	
<b>Bauort:</b>	<b>Ziegelbreite 2</b>
<b>FI Nr. Gemarkung</b>	<b>83/12</b>
<b>Bebauungsplan/Satzung</b>	<b>GE An der Landshuter Straße</b>
<b>Vorhaben</b>	<b>Nutzung einer Wohnung ohne gewerbliche Tätigkeit</b>
<b>Abweichungen</b>	

Eine künftige gewerbliche Tätigkeit ist beabsichtigt.

## **BESCHLUSS Nr. 621:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

## **ABSTIMMUNG: 13 : 1**

Bpl. 39/2016

Jenkofen 9, Abbruch Wirtschaftsgebäude, Ersatzbau: Einfamilienhaus mit Doppelgarage

## **BESCHLUSS Nr. 621:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

## **ABSTIMMUNG: 14 : 0**

BPl. 40/2016, Mühlmann 1, Abbruch Wohngebäude, Neubau Wohngebäude

Nach Diskussion wird angeregt, dass der Bauwerber zu seinem Vorhaben einen Grundrißplan liefern soll.

**Zaitzkofen 10: Abbruch Nebengebäude, Neuerrichtung Gebäude f. Hackschnitzelheizung u. Garage**

**BESCHLUSS Nr. 622:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 14 : 0**

Bpl. Nr. 042/2016

<b>Bauort:</b>	<b>Maria-Triller-Str. 14 (Parzelle 45)</b>
<b>FI Nr. Gemarkung</b>	
<b>Bebauungsplan/Satzung</b>	<b>An der Aigner Straße</b>
<b>Vorhaben</b>	<b>Neubau von 2 EFH mit Garagen</b>
<b>Abweichungen</b>	<b>Keine</b>

Der Bebauungsplan sieht optional Doppelhausbebauung vor. Die Behandlung kann als Genehmigungsfreistellung erfolgen.

**2. Bekanntgabe von Beschlüssen des Bauausschusses (Sitzung vom 22.6.2016)**

Das Protokoll der Bauausschusssitzung wurde in den GR-Login eingestellt. Über die getroffenen Entscheidungen wird berichtet.

- Bauantrag, „An der Aigner Straße“, Parzelle 22 (Pfarrer-Blümel-Str. 4), Befreiung
- Sitzungsniederschrift vom 28.04.2016
- Straßenausbau Aigner Straße im Baugebietsteil West
- Kostenstand zu Straßensanierungen, Entscheidungen zu Straßensanierungen GVS Grün-Faltern, Kleineggkofen 3 u. 4, Oberpettenbach - Gemeindegrenze

**3. Bebauungsplan „Roßberg“ – Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeinderatsmitglieder haben städtebauliche Vorüberlegungen vom 19.1.2015 erhalten. Die Flurnummern 253/2 und 253 sind im genehmigten Flächennutzungsplan (13. Änderung, Planfassung 29.7.2013) als Wohnbauland dargestellt.

Lageplanauszug:



Einge Gemeinderäte sprechen sich für die Einholung eines Bodengutachtens vor der Einleitung des Bauleitplanverfahrens aus.

#### **BESCHLUSS Nr. 623:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Flurnummern 253/2 und 253 Gemarkung Adlkofen. Die Flächen sollen als Wohnbauflächen dargestellt werden.
2. Die erste Bürgermeisterin wird mit der Vergabe von Planungsleistungen (einschließlich Bodenuntersuchung und Erschließungsvorplanung) beauftragt und bevollmächtigt.
3. Mit dem Eigentümer der Hofstelle soll ein Gespräch erfolgen.

#### **ABSTIMMUNG: 12 : 2**

#### **4. Neufassung der Hundesteuersatzung**

Der Beschlussvorschlag zu diesem TOP wurde in den GR-Login eingestellt.

Der Hauptausschuss hat am 26.11.2015 eine Änderung der Hundesteuersatzung mit folgenden Neuregelungen vorgeschlagen:

**Erster Hund: 30,-- € (bisher 20,-- )**  
**Zweiter Hund: 60,-- € (bisher 40,-- )**  
**Dritter und weitere Hunde: je 100,-- € (bisher 50,--)**  
**Erster Kampfhund: 500,-- €**  
**Zweiter Kampfhund: 800,-- €**  
**Dritter und weitere Kampfhunde: je 1.000,-- €.**

**Die erhöhte Steuer für Kampfhunde soll ab 2017 für neu angemeldete Hunde gelten und auch für Hunde gelten, die ein „Negativzeugnis“ (Begutachtung durch einen Hundesachverständigen) besitzen.**

Der Satzungstext basiert auf der Mustersatzung des Bayer. Staatsministerium des Innern (Rechtsstand 2006). Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge sind gekennzeichnet. Die erhöhte Besteuerung einzelner Hunderassen – unabhängig von der Gefährlichkeit des einzelnen Tieres ist zulässig (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.6.2005 - 10 B 22.05).

„Kampfhunde“ sind in Bayern derzeit:

Klasse 1 (Haltung regelmäßig unzulässig):

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu.

Klasse 2 (Haltung mit Negativzeugnis zulässig):

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Doge Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.

Kampfhunde sind auch Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.

Im Gemeindegebiet sind aktuell 5 Kampfhunde (American Bulldog, Cane-Corso, Rottweiler), davon zwei gemeinsam in einem Haushalt, gemeldet. Die Haltung eines „Pit-Bull“ wurde aktuell untersagt.

Änderungsvorschläge gegenüber dem bisherigen Satzungstext sind gekennzeichnet:

## **BESCHLUSS Nr. 624:**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 04.07.2016 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende

### **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

#### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3 Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
- Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuerersatz**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt

- a) für den ersten Hund 30,-- €
- b) für den zweiten Hund 60,-- €
- c) für jeden weiteren Hund 100,-- €.

<sup>2</sup>Für Kampfhunde (Satz 4) gilt Satz 1 nicht. <sup>3</sup>Für sie gelten die nachfolgenden besonderen Steuersätze:

- a) für den ersten Kampfhund 500,-- €
- b) für den zweiten Kampfhund 800,-- €
- c) für jeden weiteren Kampfhund 1.000,-- €.

<sup>4</sup> Kampfhunde sind Hunde, die unter den Geltungsbereich der Vorschriften der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG in der jeweils gültigen Fassung fallen. <sup>5</sup> Dies gilt auch bei Vorlage eines Wesenstests, der die Ungefährlichkeit bescheinigt.

<sup>6</sup>Die Sätze 2 bis 5 gelten für ab 01.01.2017 erstmalig im Gemeindegebiet steuerpflichtig werdende Kampfhunde.

<sup>7</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>8</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde im Sinne von Satz 1.

### **§ 6 Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer nach § 5 Satz 1 ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

### **§ 7 Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.)

### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

### **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils am 01.05. eines Jahres fällig.

### **§ 11 Anzeigepflicht**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.  
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**ABSTIMMUNG: 14 : 0**

### **5. Zuschussantrag Christliches Bildungswerk Landshut e.V.**

Der Zuschussantrag sowie der Beschlussvorschlag wurde in den GR-Login eingestellt.

Das CBW Landshut e.V. beantragte mit dem Zuschussantragsschreiben vom 14.06.2016 einen Zuschuss in Höhe von 2.014,97 €.

Im Jahr 2015 sowie in den Jahren zuvor wurde jeweils ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt.

### **BESCHLUSS Nr. 625:**

Der Gemeinderat beschließt für dieses Jahr und auch für die folgenden Jahre, dem Christlichen Bildungswerk Landshut e.V. auf Antrag bei Vorlage eines Tätigkeitsnachweises einen Zuschuss in Höhe von jährlich 200,-- € zu gewähren.

**ABSTIMMUNG: 13 : 1**

### **6. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.06.2016**

Die Niederschrift wurde in den GR-Login eingestellt.

### **BESCHLUSS Nr. 626:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.06.2016 wird genehmigt.

**ABSTIMMUNG: 14 : 0**

### **7. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist**

Bekannt zu gebende Beschlüsse sind nicht vorhanden.



## **8. Informationen**

Die Einladung Pfarrei Reichlkofen zum Pfarrfest 17.7. sowie Kriegerjahrtag Adlkofen 9.7. waren im GR-Login eingestellt.

Lesezeichen Bayernwerk: Die Spendenübergabe für die Gemeindebücherei ist erfolgt.

Für die eingesetzten Feuerwehrkräfte beim Lkw-Unfall bei Dechantsreit ist (erstmalig) ein Kostenerstattungsbescheid ergangen.

In der Sitzung am 19.9. soll die Kläranlagensanierung Pattendorf mit Vertretern des WWA und des Ingenieurbüros behandelt werden.

Die Schlussrechnung für die Erschließung des Gewerbegebiets Ziegelbreite ist eingegangen.

Die Abrechnungssumme beträgt brutto 594.473,97 € (Auftragssumme: 570.990,42 €). Mehrkosten haben sich u.a. durch weitere Grundstücksanschlüsse an der Frauenberger Straße ergeben. Die Kosten der Feinschicht sind noch nicht enthalten; in der nächsten Sitzung soll über die Pflasterung der Mehrzweckstreifen entschieden werden.

Der aktuelle Kassenbestand nach Darlehensaufnahme beträgt ca. 1.727.000 €.

## **9. Wünsche und Anfragen**

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.30 Uhr.

Adlkofen, 26.07.2016

Rosa-Maria Maurer  
1. Bürgermeisterin

Johann Theiß  
Schriftführer